



per E-Mail an [info@ekud.gr.ch](mailto:info@ekud.gr.ch)

Erziehungs-, Kultur- und Um-  
weltschutzdepartement Graubünden  
Quaderstrasse 17  
7001 Chur

Parpan / Chur, den 6. April 2016

**Vernehmlassung zur beabsichtigten  
Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der Kultur (KFG)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Martin Jäger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP Graubünden dankt Ihnen für Ihre Einladung vom 17. Dezember 2015 zur beabsichtigten Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der Kultur im Kanton Graubünden Stellung nehmen zu können.

Innert Frist unterbreitet Ihnen die CVP Graubünden nachstehende Vernehmlassung.

**I. Vorbemerkungen**

1. Gemäss Art. 69 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) liegt die Hauptverantwortung im Bereich der staatlichen Kulturförderung bei den Kantonen. Ausgangspunkt der kantonalen Kulturförderung ist Art. 90 der am 14. September 2008 angenommenen Verfassung des Kantons Graubündens (KV), wonach «Kanton und Gemeinden [...] das künstlerische, kulturelle und wissenschaftliche Schaffen sowie den kulturellen Austausch [fördern]. Sie nehmen dabei auf die sprachliche Vielfalt und die regionalen Besonderheiten Rücksicht.»
2. Für die Erarbeitung und den Erlass eines (Kulturförderungs-)Gesetzes ist Art. 31 Abs. 1 KV massgebend, wonach «**alle wichtigen Bestimmungen** [...] durch den Grossen Rat in der Form des Gesetzes zu erlassen [sind].» Nach Abs. 2 der genannten Bestimmung sind „wichtige Bestimmungen“ „insbesondere (Ziff. 3:) **Zweck, Inhalt und Umfang von bedeutenden staatlichen Leistungen**“ sowie **Art und Umfang der Übertragung von hoheitlichen und anderen bedeutenden öffentlichen Aufgaben an Trägerschaften ausserhalb der kan-**



tonalen Verwaltung.“ (Klammern und Hervorhebungen durch die Unterzeichnenden hinzugefügt).

## II. Geltende Rechtslage

3. Derzeit sind bezüglich der Kulturförderung im Wesentlichen das vom Volk am 28. September 1997 angenommene Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG; BR 494.300) sowie die von der Regierung dazu am 12. Januar 1998 erlassene Verordnung (KFV; BR 494.310) in Kraft.
4. Neben der Nennung der allgemeinen Ziele und Grundsätze der staatlichen Kulturförderung, der kantonalen und beitragsberechtigten Kulturinstitutionen und der Fixierung des Rechtsanspruchs auf Leistungen im Zusammenhang mit Sing- und Musikschulen listet das geltende KFG die förderungswürdigen Projekte mit allgemeinen Rechtsbegriffen auf. Es fixiert die von der Regierung zu bestimmende Zusammensetzung der Kulturförderungskommission (KFK), ohne deren Aufgaben zu erörtern und endet mit offenen (sämtliche Artikel [Art. 11 bis 17 KFG] beginnen mit „Die Regierung kann...“) Grundsätzen der Finanzierung, wobei Art. 21 KFG (Grundsatz, dass keine Rechtsansprüche der Destinatäre besteht) eine zentrale Rolle einnimmt.

## III. Vernehmlassungsvorlage

### a) Allgemeines

5. Am 5. Dezember 2013 überwies der Grosse Rat mit 88 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen den Auftrag von Grossrat Bruno Claus, welcher im Erläuterungstext u.a. was folgt festhielt:

«Mittels einer Auslegeordnung und einem strategischen Leitbild für die Förderung professioneller Kultur und der Laienkultur soll die Regierung aufzeigen, welche Schwerpunkte sie setzen will und wo sie breite Unterstützungen gewähren will. Damit können die vorhandenen Schnittstellen zur Wirtschaftsförderung, vielleicht sogar zur Sportförderung erkannt werden.»

ferner, so der Auftragstext (Hervorhebung durch die Unterzeichnenden hinzugefügt):

«Die Unterzeichnenden fordern die Regierung auf, dem Grossen Rat eine Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes **gestützt auf eine Auslegeordnung und eine Strategie (Leitbild) zur Kulturförderung zu unterbreiten**. Dabei sind explizit Schwerpunkte der Kulturförderung, die Schnittstellen zur Wirtschaftsförderung (evtl. Sportförderung) zu definieren und die Wahl der Kulturkommission durch den Grossen Rat sicherzustellen.»



6. Die Vernehmlassungsvorlage widerspricht, indem sie nicht erwägt, vor der beabsichtigten Behandlung des E-KFG dem Grossen Rat eine Strategie (Leitbild) zur Kulturförderung zu unterbreiten, diesem Auftrag.
7. Die CVP GR ist der Auffassung, sollte dem Auftrag Claus vor der Behandlung des VE-KFG im Grosse Rat nicht stattgegeben werden, dass zumindest der Grosse Rat periodisch über die Schwerpunkte und die Strategie des Kantons in Sachen Kulturförderung die wesentlichen Entscheidungen trifft und die entsprechenden Mittel freizugeben hat. Sie hält – sollte, wie erwähnt, dem überwiesenen Auftrag vor der Botschaft zum E-KFG keine Auslegeordnung oder Strategie vorliegen – dafür, dass in das Gesetz zumindest aufzunehmen ist, dass die Regierung (hier vorab das Amt für Kultur) – in Zusammenarbeit mit der Kulturförderungskommission und den Trägerinnen und Trägern der Kultur des Kantons Graubünden – alle vier Jahre dem Grossen Rat eine alle Bereiche **umfassende**, sog. **Kulturbotschaft**<sup>1</sup> inkl. **Rahmenkredit**<sup>2</sup> zu unterbreiten habe, die von diesem dann zu debattieren und freizugeben ist (vgl. dazu Ziff. 33 nachstehend).
8. Sollte vor der definitiven Unterbreitung der Totalrevision an den Grossen Rat die geforderte Auslegeordnung mit Strategie nicht vorliegen oder aber im Gesetzesentwurf die periodische Unterbreitung der Kulturbotschaft mit Rahmenkredit gemäss Ziff. 7 hiervor nicht enthalten sein, behält sich die CVP GR vor, die Vorlage zurück zu weisen oder aber in der Schlussabstimmung abzulehnen, zumal – lehnte sich die Botschaft bloss eng an den VE an – keine wesentlichen Neuerungen aufgenommen worden wären, die eine materielle und formelle Totalrevision erheischen bzw. rechtfertigen und kein echter Zugewinn zum bestehenden KFG vorliegen würde.
9. Sollte auf das Gesetz eingetreten werden, so verweist die CVP Graubünden auf die nachstehenden Vernehmlassungspunkte zu den einzelnen Artikeln des Vorentwurfes (nachstehend: VE).

**b) Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln in der Vernehmlassungsvorlage**

**10. Art. 2 lit. b VE**

Neben dem professionellen Kulturschaffen ist auch die Amateurkultur aufzuführen, zumal – gemäss Ziff. 4, letzter Abschnitt, der Erläuterungen zur Vernehmlassung – der Kanton Graubünden ein „**starkes Volks – und Amateurkulturschaffen**“ kennt.

---

<sup>1</sup> Die Kulturbotschaft garantiert längerfristiges und unaufgeregtes Arbeiten und zwingt Behörden, Politiker, Kulturschaffende und –interessierte alle vier Jahre, zu einer offenen Debatte über die Förderung der Kultur und Kultur der Förderung (vgl. so NZZ vom 9. Dezember 2015, S. 12).

<sup>2</sup> Vgl. Art. 6 Abs. 2 FHV.



11. **Art. 2 lit. d VE**

Neben dem zweifellos wichtigen kulturellen Erbe ist auch die **zeitgenössische Kultur** entsprechend zu erwähnen.

12. **Zwischen Art. 2 und Art. 3 VE einen neuen Artikel unter Streichung von Art. 3 Abs. 2 VE einfügen:**

Aufnahme eines eigenständigen Artikels, wie dies mit Recht in Art. 4 KFG vorgenommen worden ist: die **Freiheit und Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens** erheischen vor dem Hintergrund ihrer Wichtigkeit die Aufnahme eines eigenen Artikels. Auch wenn diese Freiheit und Unabhängigkeit bereits (bundes-)verfassungsrechtlich verankert sind, ist eine Aufnahme im KFG sinnvoll und angemessen, zumal der Rechtsunterworfenen im Rahmen der Kulturförderung im Kanton Graubünden in erster Linie das KFG konsultiert, mithin nicht vorab den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung und deren Kommentare und Rechtsprechung. Diesen Umstand hat bereits der kantonale Gesetzgeber 1997 in Art. 4 KFG mit Recht erkannt. Es ist nicht einsehbar, weshalb der entsprechende Passus zu streichen ist.

13. **Art. 3 VE**

Bisheriger Abs. 2 **streichen** (vgl. oben).

14. **Art. 6 VE**

Die Arbeit der **kantonalen Dachverbände** im Bereich der Kultur (z.B. Museums Grischuns, Bibliotheken Graubünden etc.) nimmt zwischenzeitlich einen wichtigen Stellenwert ein, so dass die Auflistung in einer entsprechenden litera in diesem Zusammenhang angemessen erscheint.

15. **Art. 7 Abs. 2 VE**

Nach „Regionen“ ist der Passus „**in der Regel**“ einzufügen. Der Kanton soll frei bleiben und sich der Möglichkeit nicht verschliessen, einzelne Schwerpunktprojekte vollumfänglich finanzieren zu können, ohne das Subsidiaritätsprinzip beachten zu müssen. Dies ist aber nur in genau bestimmten Fällen, welche in der Verordnung aufzuführen sind, zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund ist vorliegend explizit im Gesetz zusätzlich aufzuführen, dass die Voraussetzungen für ein Abweichen von der Subsidiaritätsregel in der Verordnung zum Gesetz zu bestimmen sind.



16. **Art. 8 Abs. 2 VE (neu):**

Die qualitätsbezogenen Kriterien sind **in der Verordnung** klar zu definieren und eine Pflicht der Regierung, dies zu tun, in einem **neuen Absatz 2** aufzunehmen.

17. **Art. 8 Abs. 1 Satz 2 VE:**

Da die Umstände, welche „insbesondere“ zu berücksichtigen sind, zusätzlich zu den qualitätsbezogenen Kriterien nach Satz 1 aufgeführt sind, ist vor „insbesondere“ ein „zudem“ einzufügen.

18. **Art. 10 Abs. 1 VE**

Das Wort „ausgewählte“ kann ohne Not **gestrichen** werden.

Durch die Erwähnung der „überregionalen Bedeutung“ würden Institutionen von bloss regionaler Bedeutung ausgeschlossen werden (beispielsweise könnte die recht grosse Gemeindebibliothek in Domat / Ems nicht mit wiederkehrenden Beiträgen rechnen), weshalb der entsprechende Passus („**von überregionaler Bedeutung**“) **zu streichen** ist. Auch vor dem Hintergrund des Auftrages Montalta ist die „überregionale Bedeutung“ zu streichen.

Damit die Formulierung nicht zu offen ist, ist zu prüfen, ob am Ende nicht „mit entsprechendem Leistungsausweis, welcher in der Verordnung definiert wird.“ aufzunehmen ist.

19. **Art. 11 Abs. 2 VE**

Nach „Bibliotheks-“, ist noch die Sparte „**Kulturarchiv-**“, einzufügen.

20. **Art. 12 VE**

Mit Satz 2 ergänzen: „Die Koordination und die Information der Jugendkulturangebote, insbesondere für die Schulen, erfolgt über das Amt für Kultur.“

Derzeit ist das Jugendkulturangebot im Kanton Graubünden vielfältig, reich und ausreichend, indes zu wenig bekannt und koordiniert. Es fehlt namentlich eine **einheitliche Informationsplattform, die den Schulen zur Verfügung steht und so offensiv kommuniziert**. Diese Aufgabe ist zweckmässigerweise zentral durch das Amt für Kultur wahr zu nehmen.



21. **Art. 15 Abs. 1 VE**

Das erste „und“ ist mit einem „oder“ zu ersetzen.

Das Wort „jährlich“ ist neu aufgenommen worden. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Bündner Kulturpreis und die Anerkennungspreise jährlich zu verleihen sind, da nicht immer solche Preise verliehen werden können. Ein Zwang, derartige Preise jährlich zu verleihen, macht deshalb keinen Sinn. **Das Wort „jährlich“ ist deshalb zu streichen.**

Ferner ist nach „verleiht“ **„auf Antrag der Kulturförderungskommission“** einzufügen. Diese wesentliche, bislang langjährig geübte Praxis ist gesetzlich aufzunehmen (Art. 31 KV).

Nach Anerkennungspreise ist ein Punkt zu setzen. Der Folgesatz soll folgerichtig lauten: „Die Regierung verleiht zudem auf Antrag der Kulturförderungskommission jährlich Förderungspreise“. Letztere können nämlich nicht – wie der Bündner Kulturpreis und die Anerkennungspreise – an „hervorragende kulturelle und wissenschaftliche Leistungen“ geknüpft werden (wie der VE verlangt), zumal sie ja lediglich fördernd wirken und fast durchwegs auch an junge Kulturschaffende, die **noch nicht** über einen „hervorragenden kulturellen oder wissenschaftlichen Leistungsausweis“ verfügen, verliehen werden. Im Gegensatz zum Bündner Kulturpreis und den Anerkennungspreisen (vgl. Abs. 2 hiervor) können und sollen die Förderpreise jährlich verliehen werden.

22. **5. Kulturförderung durch die Regionen**

Nach Art. 71 Abs. 1 KV findet die in vorliegendem Abschnitt vorgenommene spezialgesetzliche Aufgabenzuweisung des Kantons an die Regionen ihre rechtliche Grundlage und ist somit möglich. Gemäss geltender Gesetzeslage ist ausschliesslich eine kantonale, genau bemessene Beitragsförderung für Sing- und Musikschulen vorgesehen. Neu schlägt der VE vor, dass die Regionen verpflichtet werden, Sing- und Musikschulen **zu führen**, für ein angemessenes Angebot an Bibliotheken und Mediatheken **zu sorgen** und Kulturgut von regionaler Bedeutung **zu sichern** sowie letzteres in geeigneter Form **zugänglich zu machen**. Der Kanton kann neue Vorgaben zu Betrieb und Qualität der Sing- und Musikschulen erlassen und nur an jene Sing- und Musikschulen Beiträge entrichten, die von den Regionen oder ihren Beauftragten geführt werden. Schliesslich ist das Beitragswesen des Kantons und der Eltern neu gestaltet. Die CVP begrüsst nachstehend gewisse Punkte, fordert aber gleichzeitig eine Kompetenzverschiebung von der beantragten Region zu den Gemeinden (vgl. Ziff. 24 nachstehend), weshalb der Titel des 5. Abschnitts neu „Kulturförderung durch die Gemeinden und die Regionen“ abzuändern ist.



23. **Art. 16. Abs. 1 VE**

Die vorgeschlagene Regelung wird begrüsst.

24. **Art. 16 Abs. 2 VE**

Gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf wird vorgesehen, dass die Regionen neu dafür zu sorgen haben, ein angemessenes Angebot an Bibliotheken und Mediatheken bereit zu stellen. Die CVP GR spricht sich dafür aus, dass die **Gemeinden** verpflichtet werden sollen, das (kommunale oder regionale) Angebot an Bibliotheken und Mediatheken zu **fördern**. Bereits heute werden nämlich sowohl Bibliotheken wie auch Mediatheken grösstenteils von den Gemeinden geführt. Es ist bei den Bibliotheken und Mediatheken nicht einzusehen, weshalb nicht die Gemeinden – sollten diese eine Förderung regional erwägen – auch in diesem Politikbereich eine Kompetenzdelegation an die Region vornehmen können sollen. Eine Vorgabe hierzu durch den Kanton erscheint nicht als zweckmässig.

25. **Art. 16 Abs. 3 VE**

Die vorgeschlagene Lösung wird begrüsst.

26. **Art. 17 Abs. 1 VE**

Die bisherige Regelung nach Art. 8 Abs. 2 KFG hat sich bewährt und es ist nicht ersichtlich, weshalb nicht derjenige **Fachverband**, welcher auf der Grundlage des «bottom up – Prinzips» ihre Rahmenbedingungen für Betrieb und Qualität festlegt, nicht auch in Zukunft die entsprechenden Normen für ihre Schulen festlegen soll. Eine Verschiebung der Kompetenz hin zur Regierung erscheint deshalb nicht sachgerecht, da zudem die Gefahr besteht, dass sie zu einschränkende Normen erlässt. Hinzu kommt, dass es – wie zum Beispiel bei der Aufsicht des Kantons über die familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote – dazu kommen kann, dass die Fachverbände einerseits Qualitätsrichtlinien aufstellen (vgl. <http://www.kibesuisse.ch/kindertagesstaetten.html> -> <http://www.quali-kita.ch/>) und andererseits der Kanton (hier: durch das kantonale Sozialamt) mitunter abweichende Qualitätsrichtlinien aufstellen, was für die betroffenen Institutionen einen vermeidbaren, unnötigen und nicht sachgerechten Aufwand verursacht.

27. **Art. 17 Abs. 2 VE**

Auch wenn implizit der Adressat der Beitragspflicht insinuiert werden könnte, ist es – wie im geltenden Art. 7 Abs. 1 KFG – explizit den Kanton als Pflichtigen aufzuführen.



## 28. Art. 18 Abs. 1 VE

Der am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Art. 12a des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 2009 über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG; SR 442.1)<sup>3</sup> sieht unter der Marginalie „Tarife an Musikschulen“ in Bezug auf die Musikschultarife neu gewisse Minimalanforderungen für die Kantone und Gemeinden vor, welche **direkt anwendbar** sind:

<sup>1</sup> *Musikschulen, die von Kantonen oder Gemeinden unterstützt werden, sehen für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vor, die deutlich<sup>4</sup> unter den Tarifen für Erwachsene liegen.*

<sup>2</sup> *Sie berücksichtigen bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.<sup>5</sup>*

Der Grundsatz der von der Regierung vorgeschlagenen Fixierung der (Höchst-)Tarife durch den Kanton wird von der CVP Graubünden ausdrücklich begrüsst.

Der **Kantonsbeitrag soll indes auf 30% erhöht** werden. Wenn die Regierung schon nach Art. 17 Abs. 3 VE die minimal auszurichtenden Löhne (namentlich den grössten Teil der Fixkosten) neu vorschreibt, kann von ihr auch eine zusätzliche Anstrengung bei seinem eigenen Beitrag erwartet werden.

Die CVP Graubünden **begrüsst ausdrücklich die Plafonierung der Elternbeiträge bei maximal 33%**. Diese echte familien- und kulturfördernde Massnahme fördert (indirekt) die wichtige Affinität der Jugend zum Singen und Musizieren und beschränkt sie nicht indirekt durch allenfalls für gewisse Familien zu hohe Elternbeiträge, die dazu führen können, dass betroffenen Kinder nicht in die Sing-/Musikschulen geschickt werden.

Vor dem Hintergrund des zitierten Art. 12a Abs. 2 des Bundes-KFG ist bei Art. 18 Abs. 1 VE am Ende noch folgendes anzufügen:

„Die Tarife richten sich nach der wirtschaftlichen Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger. Für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien sowie für musikalisch

<sup>3</sup> Rechtsgrundlage hierfür ist auch der am 23. September 2012 in Kraft getretene Art. 67a der Bundesverfassung.

<sup>4</sup> Gemäss der entsprechenden Botschaft haben sich die Tarife nicht «bloss symbolisch» voneinander zu unterscheiden (vgl. BBI 2015 605).

<sup>5</sup> Die Botschaft hält dazu fest: «Für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien müssen die Musikschulen nach Artikel 12a Absatz 2 Tarife zusätzliche Preisreduktionen gegenüber den ordentlichen Tarifen für Kinder und Jugendliche vorsehen. Solche zusätzlichen Preisreduktionen sind auch für musikalisch besonders Begabte anzubieten.» (BBI 2015 605).





besonders Begabte sind zusätzliche Preisreduktionen zu gewähren.“

Zwischen Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2 VE ist ferner folgender neuer Absatz vorzusehen:

„Die Tarife der Musikschulen für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II haben deutlich unter jenen für Erwachsene zu liegen.“

Für welche Variante sich die Regierung auch entscheiden mag, ist von der Regierung in ihrer Botschaft an den Grossen Rat darzulegen, welchen finanziellen Belastungen die einzelnen Trägerinnen und Träger, insbesondere die einzelnen Gemeinden, erwarten müssen, wenn die entsprechenden Gesetzesnormen in Kraft träten.

#### 29. **Art. 19 VE**

Neue Marginalie: **Beiträge an Bibliotheken und Mediatheken**

Der Artikel ist – sollte Ziff. 24 nicht entsprochen und Art. 16 Abs. 2 VE wie vorgeschlagen verabschiedet werden – wie folgt zu fassen:

„Der Kanton richtet an Medienanschaffungen, an den Betrieb und an die Infrastruktur der öffentlichen, nicht gewinnorientierten Bibliotheken und Mediatheken Beiträge von 10 bis zu 40 Prozent der anerkannten Kosten aus.“

Wenn der Kanton gemäss Art. 16 Abs. 2 VE die Regionen (und somit im gleichen Atemzug die Gemeinden) neu verpflichtete, für ein angemessenes Angebot an Bibliotheken und Mediatheken **zu sorgen**, so hätte er sich entsprechend an deren Kosten zu beteiligen.

#### 30. **Art. 20 VE**

Der Artikel ist wie folgt zu fassen:

„Der Kanton richtet an regionale Kulturinstitutionen, insbesondere an regionale Museen, Kulturförderungsstellen und Kulturarchive Beiträge für Anschaffungen, den Betrieb und die Infrastruktur aus.“



31. **6. Kulturkommission**

Der Titel zu diesem Abschnitt muss lauten „**Kulturförderungs-kommission**“ (nachstehend KFK) und nicht „Kulturkommission“; die Kommission fördert und berät, macht aber selber keine Kultur.

32. **Art. 21 VE**

Dieser Artikel ist auch auf der Grundlage von Art. 31 Abs. 2 Ziff. 6 KV mit einem Katalog der Aufgaben zu ergänzen, die die KFK zu erfüllen hat (**Pflichten**). Ferner ist er mit einem Katalog der **Rechte** der genannten Kommission zu ergänzen. Es geht mit anderen Worten nicht an, dass das Gesetz lediglich die Zuständigkeit der Wahl der Mitglieder einer Kommission im Gesetz vorsieht und es unterlässt, deren Aufgaben und Kompetenzen nicht zu nennen.

33. **Art. 22 VE**

Abs. 2: „... Artikel 18, 19 und 20“ gemäss obigem Antrag, „sowie die Ansprüche gemäss Leistungsvereinbarungen.“

Ferner ist ein neuer Absatz mit folgender Diktion aufzunehmen (vgl. Ziff.

„Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat im ersten Legislaturjahr Botschaft und Antrag zur Genehmigung ihrer Kulturbotschaft und zur Finanzierung der Kulturförderung mittels eines Rahmenkredits über jeweils vier Jahre.“

c) **Verordnung zum VE-KFG**

34. Die zur Gesetzesvorlage dazugehörige Verordnung ist ein wesentlicher Bestandteil der gesamten Revision. Sie ist für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen hilfreich und kann mehr Klarheit für den Gesetzgeber schaffen und aufzeigen, in welche Richtung die Regierung nach Erlass des Gesetzes zu gehen gedenkt. Vor diesem Hintergrund ersucht die CVP Graubünden gerade im vorliegenden Projekt, wo es ganz wesentlich auf die Detailausführungen ankommt, bereits der Botschaft den Entwurf einer Verordnung beizulegen.

d) **Vernehmlassungsauswertung**

35. Zu einem Gesetzgebungsverfahren nach den Regeln der Kunst gehört eine detaillierte Vernehmlassungsauswertung (Zusammenstellung der Vernehmlassungen), in der namentlich für jeden Entwurfs-Artikel der Vernehmlassungsvorlage die Vernehmlassungsausserungen aller Vernehmlassenden wertungsfrei zusammenfassend wiedergegeben werden. Eine solche Auswertung muss vor Beginn der parlamentarischen Beratungen vorliegen, um so die parlamentari-



sche Arbeit, insbesondere jene der der vorberatenden Kommission, zu erleichtern.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Für die  
CVP Graubünden

Stefan Engler, Ständerat  
Präsident

Dr. Luca Tenchio  
Grossrat

Christlichdemokratische Volkspartei CVP GR  
Geschäftsstelle  
Bahnhofstrasse 54  
7302 Landquart  
T 081 300 04 41  
[sekretariat@cvp-gr.ch](mailto:sekretariat@cvp-gr.ch)  
[www.cvp-gr.ch](http://www.cvp-gr.ch)  
PC 70-4567-9